

Laudatio

Walther Rode-Preis 2014

an Dr. Florian Klenk

Zum Verhältnis von Justiz und Medien

Die Justiz hat kein Verständnis der Welt, und die Presse kennt die Justiz nicht. In Ersterer fühlt sich immer noch mit gutem Gewissen und deshalb am besten aufgehoben, wer über die rechtsmittelgerichtlich abgeseignete Zuversicht lückenloser Gesetzeskenntnis verfügt; Letztere setzt ihren Ehrgeiz meist in die Schaffung eines breiten Publikumsinteresses und scheut sich auch nicht, noch die tiefsten und schamlosesten Bedürfnisse nach Erregung befriedigen zu wollen. Journalistinnen und Journalisten quälen uns mit zumeist spekulativem und immer wieder skandalisierendem Chronik-Bla-Bla, und Richterinnen und Richter, stumm wie sie sich durch das selbst gezimmerte Fixierbild geschäftsordnungsmäßiger Berufsausübung wähnen, lassen sich von der Justizbürokratie oder von der eifertig um tagespolitischen Mehrwert ringenden Personage unserer Politik vor medialer Beeinflussung in Schutz nehmen. Das Unverständnis ist grenzenlos, die damit einhergehenden wechselseitigen Verdächtigungen, Anwürfe und Mahnungen ebenso – wobei natürlich gleich einleitend und mit der gebotenen Entschuldigung darauf hinzuweisen ist, dass es gute Richterinnen und Richter gibt und dass es sorgfältige Journalistinnen und Journalisten gibt – aber deren mühevollen und skrupulösen Arbeit prägt nicht das Bild, sie allesamt sind (statistisch gesprochen) bloße „Ausreißerinnen und Ausreißer“.

Ein solcher Ausreißer ist der Walther Rode-Preisträger 2014: Florian Klenk, Chefredakteur des *Falter*. Er hat Justiz und Öffentlichkeit auch heuer wieder nachhaltig irritiert, im besten gesellschaftlichen Wortsinn: die Prozessberichterstattung über den Demonstranten Josef S., die Enthüllungen von Misständen und Misshandlungen in österreichischen Gefängnissen, die Bilder eines verwehrten Häftlings in der Justizanstalt Stein. Manche damit Befasste brachte das aus dem eingeübten Routinekonzept rechtsstaatlicher Gewaltenausübung, viele plötzlich darüber Informierte aus der Fassung.

Die Veröffentlichung der Fotos der verfaulenden Beine eines psychisch kranken Häftlings wurde auch im *Falter* heiß diskutiert. Ihr sei der Appetit vergangen, beschwerte sich unter anderem eine Leserbriefschreiberin.¹ „Ich bin mir hundertprozentig sicher, dass die Diskussion über diesen Strafvollzug nicht eingetreten wäre, wenn wir das Foto nicht gezeigt

¹ Vgl. *Falter* Nr. 22/2014 vom 28.5.2014. S.4.

hätten“², ist Klenk hingegen überzeugt. Die zwischenzeitlich suspendierten Beamten von Stein versehen mittlerweile wieder ihren Dienst. Und dennoch, so scheint es, ist ein Ruck durch die Reihen in Politik, Justiz, Strafvollzug gegangen. Es könnte die Einsicht, dass sich etwas ändern und dafür auch etwas getan werden muss, zur Mehrheitsmeinung reifen – auch gegen das systemimmanent selbstverständliche Unverständnis des Boulevards. Wir werden sehen, denn die unter der Bezeichnung „Justiz und Medien“ errichtete Baustelle steht in Österreich situativ veranlasst so oft auf der öffentlichen Tagesordnung, wie es Justizsachen und öffentliches Berichtswesen gibt. Alles ist vielfach durchgekaut, aber der dem Thema gewidmete erhöhte Ausstoß von Tinte³ hat eher zur Nebelbildung beigetragen, als dass er für Klarsicht und daraus möglicher Orientierung gesorgt hätte.

Ja, natürlich, wir wollen eine unabhängige Justiz und wir wollen die Freiheit der Berichterstattung; und ebenso gewiss ist: Niemand will eine „Medienjustiz“ und niemand will die Vorverurteilung bloß Verdächtiger – indes haben gut 40 Jahre gelehrter Diskussion in Fachkreisen kaum etwas dazu beigetragen, diese Postulate überflüssig werden zu lassen. Immer noch und immer wieder drängt sich uns in einzelnen Fällen der Verdacht auf, dass die Justiz bestimmten politischen und gesellschaftlichen Stimmungen und der Macht der mediengeprägten öffentlichen Meinung eher zu entsprechen geneigt ist, als davon unbeeinflusst im konkreten Verfahren eine tat- und tätergemäße Urteilsfindung Realität werden zu lassen; immer noch und immer wieder fühlen sich die Medien ins Korsett eines freiheitseinschränkenden Medienrechts gedrängt und beklagen bürokratische Geheimnistuerei und mangelnde Informationskompetenz und fehlende Informationswilligkeit der Justiz; immer noch und immer wieder werden Personen, die einer Straftat bloß verdächtig sind, durch die Medien an den öffentlichen Pranger gestellt, und eine allenfalls nachfolgende Verurteilung muss den Betroffenen fast wie eine Erlösung aus der zuvor öffentlich veranstalteten Quälerei erscheinen. Die Situation ist misslich, und sie

2

² Gespräch mit Florian Klenk am 23.7.2014.

³ Für Österreich immer noch bedeutsam und ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Nenning, Günther (Hg.) (1965): Richter und Journalisten. Über das Verhältnis von Recht und Presse. Europa Verlag, Wien. Wassermann, Rudolf (Hg.) (1980): Justiz und Medien. Luchterhand, Neuwied/Darmstadt. Godler, Herbert/Hauptmann, Walter/Proske, Manfred/Schick, Peter J. (1981): Kriminalität und Massenmedien. Überlegungen zu Gerichtssaalreportage und Kriminalberichterstattung. Leykam, Graz. Berka, Walter (1985): Kriminalberichterstattung zwischen Medienfreiheit und Medienverantwortung – Der Persönlichkeitsschutz im strafprozessualen Vorverfahren. Verhandlungen des Neunten Österreichischen Juristentages. Manz, Wien. Burgstaller, Manfred (1990): Der Einfluß der Medien auf das Strafverfahren. Zur Situation in Österreich. In: Oehler, Dietrich/Jahn, Friedrich-Adolf/Gerhardt, Rudolf/Burgstaller, Manfred/Hassemer, Winfried: Der Einfluß der Medien auf das Strafverfahren, C.H. Beck, München. S. 47–60.

wird misslich bleiben – an der von Manfred Burgstaller am Ende des vorigen Jahrhunderts gegebenen Einschätzung, wonach „*ausdrücklich betont [sei], daß der Einfluß der Medien auf Strafverfahren heute in Österreich wohl allgemein als ein bislang nur sehr unzulänglich bewältigtes Problem betrachtet wird. Wirklich überzeugende und konsensfähige Lösungsvorschläge sind leider nicht in Sicht*“⁴, ist nichts zu korrigieren.

Einer eher juristisch-konservativen Sicht der Problemlage würde es angemessen sein, spätestens an dieser Stelle mit aller Nachdrücklichkeit zu warnen: Die Einmischung in laufende Gerichtsverfahren, von wem auch immer, geht stets über eine bloße Belästigung von Prozessbeteiligten hinaus; entsprechende mediale und/oder politische Interventionen sind – um es mit den hysterisierenden Worten eines deutschen, konservativen Strafrechtlers zu benennen – „*als Einmischung in die den Strafverfolgungsorganen und insbesondere den Gerichten verfassungsrechtlich vorbehaltene Funktion eine Gefahr für die Autorität der Rechtsprechung und damit für die Autorität des Rechtsstaates überhaupt*“⁵.

3

Rechtsstaatlichkeit und Pressefreiheit als Rahmen

Freilich, das war 1968 gesagt, und der Glanz überkommener Autoritäten ist gerade damals stark verblasst, wovon sich die Autoritäten bis heute nicht mehr erholen konnten. Tradition und Rang geben heute keine fraglose Anerkennungswürdigkeit. Heute stellt sich das Problem eher dar als Frage nach der Gewährleistung eines fairen Verfahrens⁶ und als Problem der Funktionsfähigkeit rechtsstaatlicher Justiz, wobei in stets wechselnder Abfolge einmal die Pressefreiheit als unersetzlicher Wert für die Funktionsfähigkeit eines liberalen Rechtsstaates herausgestellt wird⁷, ein anderes Mal wiederum habe die Entwicklung gezeigt,

⁴ Burgstaller (1990), S. 59.

⁵ Schmidt, Eberhard (1968): Justiz und Publizistik. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. S. 70.

⁶ Rechtsvergleichende Übersicht etwa bei Bornkamm, Joachim (1980): Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens. Die Grenzen der Berichterstattung über schwebende Strafverfahren im englischen, amerikanischen und deutschen Recht. Nomos, Baden-Baden. Jüngste Bestandsaufnahme durch Meyer, Myrna (2014): Der Gerichtsprozess in der medialen Berichterstattung. Die Macht der mediengeprägten öffentlichen Meinung und die Rolle der Prozessbeteiligten in der heutigen Mediengesellschaft. Nomos, Baden-Baden.

⁷ „Ich möchte [...] zur Vermeidung allfälliger Mißverständnisse und Mißdeutungen ausdrücklich festhalten, daß natürlich auch ich mich zur Pressefreiheit bekenne, deren unersetzlicher Wert für die Funktionsfähigkeit eines liberalen Rechtsstaates wohl nicht mehr diskutiert werden muß. – Umgekehrt sollte dieser Befund freilich kein Anlaß sein, allfällige unerwünschte Nebenwirkungen

„daß dem Mißbrauch der Informationsmacht der Presse auch mit Verboten entgegengetreten werden muß“⁸.

All diesen Diskussionen und den sich daran zaghaft anschließenden Empfehlungen ist anzulasten, dass ihnen nach wie vor Erwartungen zugrunde liegen, die unberührt von den Erfahrungen mit den modernen Massenmedien und der gesellschaftlichen Entwicklung im Ganzen sind. Wir erleben unmittelbar und sinnlich von uns allen wahrnehmbar einen Wandel der repräsentativen Formen der Öffentlichkeit: Eher abstrakt gefasste Erwartungsmuster und Persönlichkeitsmodelle werden abgelöst von neuen Formen der Identitätsbildung, die sehr viel stärker von der unmittelbaren Identifikation mit wechselnden konsumierbaren Lebensformen, mit sexueller „Orientierung“ oder von bestimmten Stars geprägt sind, die ihre Bedeutung selbstreferentiell aus der Aufmerksamkeit erzielen, die sie in der Öffentlichkeit erzeugen. In diesem Zusammenhang ist *„Aufmerksamkeit“* – mit den Worten von Karl-Heinz Ladeur – *„in der Medienöffentlichkeit insofern ein neues Phänomen, als die flexibel gewordene, nicht mehr durch feste Milieus geformte Person sehr viel stärker auf produzierte, gesellschaftlich erzeugte und wieder veränderte Orientierung angewiesen ist“⁹.*

4

Dies führt, ohne dass dies an dieser Stelle nachgewiesen werden soll, insgesamt dazu, dass gerichtliche Urteile, die sich grundsätzlich mit der Stellung der Medien befassen, im deutschen Sprachraum tendenziell noch von einer stark idealisierten Sichtweise geprägt sind (etwa in der quasi-räumlichen Trennung der Sphären des Öffentlichen und des Privaten und dem daraus folgenden Denken in Grenzbegriffen), wodurch nur das ältere Verständnis der Ehre in einer entleerten Form mitgeschleppt und situativ über den Schutz von Gefühlen entschieden wird.¹⁰ Die US-amerikanische Rechtsprechung hingegen geht heute eher von der Annahme aus, dass diejenigen, die sich an den unterschiedlichen Foren der Öffentlichkeit beteiligen, sich auch deren Regeln unterwerfen müssen. Während bei uns

ebendieser Freiheit überhaupt aus dem Bewusstsein zu verdrängen!“, schrieb etwa Hauptmann, Walter (1981): Medien und Kriminalität. In: Godler u.a. (1981), S. 12–23, hier S. 23.

⁸ So – freilich in der Konsequenz nachfolgend sorgfältig abwägend – Berka (1985), S. 20f.

⁹ Ladeur, Karl-Heinz (2007): Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit. In Sachen Dieter Bohlen, Maxim Biller, Caroline von Monaco u. a. Halem, Köln. S. 22.

¹⁰ Besonders bedenklich hier die neuere Entwicklung zum Bildnisschutz – neuerdings verbietet der OGH (gegen den klaren Wortlaut des einschlägigen § 78 UrhG) auch Bildaufnahmen, wenn sich der Fotografierte durch das Fotografiertwerden belästigt „fühlt“; vgl. dazu kritisch Noll, Alfred J. (2013): Aufnahmen verboten? Das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ als Erziehungsmittel, dargestellt am Beispiel von OGH 27. 2. 2013, 6 Ob 256/12 h. In: ÖBl. 2013. S. 196–201.

Persönlichkeitsrechte wie abgrenzbare Güter ihren Inhabern zugeteilt werden, entwickelt die US-amerikanische Rechtsprechung Fairness-Regeln für die einzelnen Teilräume der Kommunikation, die weitgehend an die in den fragmentierten Medien selbst organisierten Muster anknüpfen; damit kann der Evolution der Medien im Prozess der Rechtsentwicklung entsprochen werden und zugleich die Eigenrationalität der Medien und deren Möglichkeiten und Grenzen selbst organisierter Regelbildung im justiziellen Auge behalten werden.

Der für unser Thema entscheidende Witz dieser gerade gegebenen Hinweise liegt nun darin, dass der Begriff der Kommunikationsfreiheit stets sowohl vor dem Einschrumpfen auf ein unpolitisches Residuum privater Selbstverständigung als auch vor der Funktionalisierung für einen das Öffentliche monopolisierenden Staat bewahrt werden muss. Dies kann nur gelingen, wenn wir bei der Diskussion über das Verhältnis von „Justiz und Medien“ der jeweiligen Eigenlogiken der beiden Systeme gewahr bleiben. In der jüngeren Debatte versucht man diesem Postulat dadurch zu entsprechen, dass man betreffend die Justiz eine bessere Ausbildung der RichterInnen fordert¹¹, während man im Hinblick auf die „Realität der Massenmedien“ stärkere Berücksichtigung der Medienethik verlangt.

5

Weder ist etwas zu sagen gegen gut ausgebildete Richterinnen und Richter, noch lassen sich Einwände vorbringen gegen ethisches Verhalten in der Berichterstattung. Fraglich bleibt aber, ob mit diesen Forderungen der Komplexität der Sachlage entsprochen wird: Die Qualifikation des richterlichen Personals ist zunächst in allen Belangen abhängig von jener Instanz, die die Kriterien der Qualifikation festlegt, also von der Politik; die konkrete Durchführung und Kontrolle dieser Qualifikationserfordernisse muss wiederum durch das Justizsystem selbst besorgt werden – ich bin ausgesprochen skeptisch, dass sich hier in absehbarer Zeit Bewegung zeigt. Und die Forderung nach einem ethischen Verhalten der Medien in der Gerichtssaal- und Kriminalberichterstattung ist (ganz abgesehen davon, dass die Medienethik noch zu sehr in der Phase der Klärung von Grundbegriffen, ethischen

¹¹ Vgl. beispielhaft aus der Sicht einer Journalistin: Stuißer, Petra (2014): Rekrutierungsproblem der Justiz. In: Der Standard vom 27. Juli 2014: „Justizminister Wolfgang Brandstetter muss ernsthaft überlegen, welche Personen in Österreich Staatsanwälte und Richter werden sollen. Die Kenntnis des Strafgesetzbuches allein reicht jedenfalls nicht aus. ‚Soft skills‘ müssen auch in der Justiz einen Wert darstellen. Nicht systemkonformes, eigenständiges Denken muss gefordert werden. Klugheit und Feingefühl sind gefragt. Fortbildung muss Pflicht werden.“; und aus der Sicht eines Richters: Scheiber, Oliver (2014): Fall Josef S.: Wenn Akten Grundrechte verhöhnen. In: Die Presse vom 20. Juli 2014: „Im Übrigen liegt der Schlüssel zu Qualität und rechtsstaatlicher Aufgabenerfüllung vor allem bei Personalauswahl, Aus- und Fortbildung.“

Ansätzen und Aufgabenfeldern begriffen ist¹²) angesichts der für den Medienmarkt maßgeblichen Parameter ein Wunsch an den Weihnachtsmann ohne Aussicht auf Erfüllung. Österreichs Journalismus, so zeigte gerade *MediaAct*, eine mehrjährige EU-Vergleichsstudie, an der Medienhaus Wien mitwirkte, hat da noch gehöriges Entwicklungspotenzial. Nach Vergleich zahlreicher Parameter und Befragung von 1700 Journalistinnen und Journalisten in Europa ist evident: Bei medienethischem Vorwissen und Reflexion des beruflichen Handelns rangieren Österreichs Redaktionen im unteren Drittel der verglichenen Systeme.¹³

Einerlei wie hoch man aber die ethischen Anforderungen an die Ausübung des Journalistenberufs setzt, gewisse Kommunikationsgesetze werden sich auch bei Erfüllung höchster Ansprüche durchsetzen; und für das Verhältnis der Kriminalberichterstattung zu einem laufenden Verfahren gilt *mutatis mutandis*, was Robert Misik ganz allgemein über die Auswirkungen des Journalismus auf die Politik beschrieben hat: „*Ein Journalist kann gewiss nicht mit einem Kommentar die Politik beeinflussen, aber wenn sich verschiedene Beiträge zu einem veröffentlichten Meinungsklima verdichten, dann können sie so etwas wie einen kommunikativen Konsens über ein bestimmtes Thema bilden. [...] Publierte Meinungen haben Macht, wenn sie sich durchsetzen, egal ob sie in irgendeinem Sinne ‚wahr‘ oder aber haarsträubend ‚falsch‘ sind.*“¹⁴

6

Kompetenz und Sachlichkeit als journalistische Qualitäten

Publierte Meinungen basieren zumal auch auf den individuellen Lern- und Lebenserfahrungen der Journalistinnen und Journalisten. Dass im Staate Österreich die Chancen durchaus ungerecht verteilt wären – das nahm Florian Klenk, Jahrgang 1973, schon wahr, als er selbst noch Kind war. Sein Vater schenkte einem Flüchtling in Traiskirchen ein Fahrrad. Das Fahrrad wurde dem Mann aber bald abgenommen – die Polizei war sicher, dass

¹² Vgl. bloß die Zusammenfassung von Debatin, Bernhard (2002): Zwischen theoretischer Begründung und praktischer Anwendung: Medienethik auf dem Weg zur kommunikationswissenschaftlichen Teildisziplin. In: Publizistik Nr. 3/2002, S. 259–264.

¹³ Vgl. Fengler, Susanne/Eberwein, Tobias/Mazzoleni, Gianpietro/Porlezza, Colin/Russ-Mohl, Stephan (Hg.) (2014): *Journalists and Media Accountability. An International Study of News People in the Digital Age*. Peter Lang, New York et al.

¹⁴ Misik, Robert (2011): Macht der Medien. Journalisten als (un)bewusste politische Consulter und/oder Lobbyisten. In: Köhler, Thomas/Mertens, Christian (Hg.): *Jahrbuch für politische Beratung 2010/2011 – Eine klassische Alternative*. Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar. S. 197–203, hier S. 202.

es ja wohl nur gestohlen sein könnte. Ein Österreicher, der einem Asylwerber ein Fahrrad schenkt? Das schien den Asyl-Autoritäten eine reichlich abwegige Rechtfertigung. Später schrieb Klenk in der Schülerzeitung erstmals gegen solche Ungerechtigkeiten des täglichen Strafvollzugs an: Warum musste nach pubertierender Liebeständelei im Schul-Klo das beteiligte Mädchen die Schule verlassen, während der Bursch bleiben durfte?¹⁵

Nun: Die Themen änderten sich, aber die Suche nach einer gerechten Erklärung blieb zentraler Antrieb von Klenks Arbeit, die wir heute auszeichnen. Sachkompetenz und Sachlichkeit charakterisieren diese Arbeit. Beharrliche Nachfrage ist ihre Voraussetzung. „Investigation“, so sagt Klenk selbst, „ist oft die Analyse des Bestehenden. Es ist ein intellektueller Akt, man muss die richtigen Fragen an die Dokumente stellen.“¹⁶ Viele der Dokumente, mit denen der Journalist arbeitet, sind öffentlich zugänglich: Rechnungshofberichte, Gerichtsentscheide, das Rechtsinformationssystem des Bundes. Dass er die richtigen Fragen stellen kann, ist nicht nur Resultat seiner Erfahrung, sondern vor allem auch seines Jus-Studiums. Es erlaubt, dass er mit seinem Gegenüber fachlich auf Augenhöhe kommunizieren kann.

7

Medienrelevante Grundlagen und Ezzes holte Klenk sich bei der ersten österreichischen Journalistenausbildung, die Praxis und Wissenschaft verschränkte: beim „redaktionslehrgang magazinjournalismus“, den *profil* gemeinsam mit der Universität Wien 1996 als – nehmen wir die Vielzahl heute renommierter Absolventen als Maßstab – erfolgreiches Experiment gründete. „Nachdenken und Streiten war nicht nur erlaubt, sondern sogar gefordert“, hält Klenk als wichtigste Erinnerung daran in einem Buch fest, das dieses Pionierprojekt dokumentiert.¹⁷

Dazu kam das stete *learning on the job*. Schon bei den ersten Redaktionsversuchen, als Volontär beim *Kurier*, machte Klenk zweifelhafte Erfahrungen als chronikaler Polizeireporter; danach nahmen ihn die dortigen Gerichtsreporter unter ihre Fittiche. Unter Anleitung der „bärtigen, kettenrauchenden“¹⁸ Kollegen im juristischen Reporterzimmer besuchte er zum

¹⁵ Gespräch mit Florian Klenk am 23.7.2014.

¹⁶ Ebda.

¹⁷ Kaltenbrunner, Andy (Hg.) (2001): Beruf ohne (Aus-)Bildung? Anleitungen zum Journalismus. Czernin, Wien.

¹⁸ Gespräch mit Florian Klenk am 23.7.2014.

Beispiel die politisch brisanten Neonazi-Prozesse von Hans-Jörg Schimanek jr. und Gottfried Küssel.

Klenk erwarb, was Michael Haller in seinen Praxis-Guides als Anforderung an den wissbegierigen Journalisten so formuliert: *„Erwünscht ist also nicht nur der handwerklich gute Recherchierjournalist [...] – benötigt wird darüber hinaus der kompetente Journalist, der seine Berufsrolle im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Funktion der Medienkommunikation sieht.“*¹⁹

Und gerade wenn die Gesellschaft, die Öffentlichkeit sohin, aufgeregt hyperventiliert, zeichnet Klenk ein Weiteres aus: seine sachliche Analyse. *„Wo Staatsorgane überreagieren, muss der Journalismus nüchtern bleiben“*²⁰, schreibt der Preisträger in einem *Falter*-Leitartikel über die Verurteilung des Demonstranten Josef S. und die Räumung eines von Punks besetzten Hauses durch ein Großaufgebot an Polizei in Wien-Leopoldstadt im Juli 2014. Faktenorientiert und sachlich bleibt er und überlässt das Laute, Ereifernde den anderen: den Boulevard-Zeitungen oder manch aufgeregter Runde der „Twitteria“, die sich bis zur Hysterie aufschaukelt.

Klenks Arbeitsweise erinnert dann eher an jene eines Staatsanwalts – zumindest, wie man sie sich im Idealfall vorstellt. Er sammelt, systematisiert, siebt aus, ordnet chronologisch, spürt Widersprüche auf, fragt nach. Und dann gibt es natürlich auch noch so etwas wie den optimalen Zeitpunkt für eine Enthüllung. Im Gespräch vor der Preisverleihung hat er dazu eine schöne Metapher parat: *„Das ist wie bei einem Fischer: Man muss zur richtigen Zeit in die richtige Bucht rudern. Dann braucht man Ruhe und Konzentration und keinen Chefredakteur, der neben einem in die Hände klatscht und sagt: ‚Na, wo is’ die G’schicht?‘ Das vertreibt die Fische.“*²¹

Dass er die Zeit bekommt, die er braucht, das rechnet er dem *Falter* hoch an – wissen wir doch alle, dass das in Zeiten von digitaler Beschleunigung, Konkurrenzdruck und Personaleinsparungen im Newsroom nicht selbstverständlich ist. Florian Klenks Sachlichkeit

¹⁹ Haller, Michael (2008): *Recherchieren*. 7. Aufl. UVK, Konstanz.

²⁰ Klenk, Florian (2014): *Achtung, militarisierte Zone: Gedanken zum Umgang mit dem Protest auf der Straße*. In: *Falter* Nr. 31/2014 vom 30.7.2014. S. 5.

²¹ Gespräch mit Florian Klenk am 23.7.2014.

hat aber noch einen weiteren Vorteil: Sie bewahrt ihn vor dem, was er als größte Behinderung der Arbeit als investigativer Journalist sieht. Es sind nicht offene Drohungen oder Einschüchterungsversuche, die mundtot machen. Die eigentlichen Gefahren entstehen in den allzu engen Berufsbeziehungen in kleinstaatlichen Kommunikationsapparaten. „Schmeicheleien, soziale Korruption, Nähe“²², das be- und verhindert guten, unabhängigen Journalismus.

Neue Perspektiven zur Selbstreflexion

Ja, die Umstände sind schwierig, und dennoch: Bei der weiteren Diskussion über das Verhältnis von „Justiz und Medien“ wird man im Hinblick auf unsere Medien keine Abstriche machen an den altbekannten Erfordernissen: gute Ausbildung, kritische Distanz, getreue Faktendarstellung, Verzicht auf aufmerksamkeitsheischende Darstellungen des Privat- und Intimlebens, Schutz von Jugendlichen etc. Und man wird im Hinblick auf die Justiz weiterhin fordern, dass sich Richterinnen und Richter nach Möglichkeit unabhängig von medialer Berichterstattung selbst ihr Urteil bilden, dass sie gut ausgebildet sind und sich durch ständige Fort- und Weiterbildung politischer und sozialer Erfahrungen versichern, die ihnen dann einen verlässlichen Rahmen abgeben für die in ihrer Urteilsfällung (*Subsumtion*) notwendig einfließenden eigenen Werthaltungen.

Aber es geht um mehr: Die Justiz selbst müsste erkennen, was Dolf Sternberger schon vor gut sechzig Jahren schrieb: „*Will man der Presse und ihrer Freiheit Raum geben, so wird dies niemals dadurch glücken, daß ihr Geist dem Amtsgeist angepaßt, sondern nur dadurch, daß er dem Amtsgeist kräftig als tätiger Partner gegenübergestellt wird. [...] Allein die freie Zugänglichkeit der Amtsstuben für die Journalisten kann eine freie und stetige Kommunikation zwischen Regierung und Öffentlichkeit begründen.*“²³ Und die einschlägig befassten ReporterInnen müssten sich (quer durch alle Mediengattungen²⁴) juristisch und

²² Interview von Dietmar Ecker mit Florian Klenk von dadadadatv.

http://www.youtube.com/watch?v=t_Xfzmqa1_Y, aufgerufen am 5.8.2014.

²³ Sternberger, Dolf (1949): Nur die Freiheit macht stark. In: Küster, Otto/Sternberger, Dolf: Verantwortung und Freiheit des Journalisten. Beiträge und Materialien zum Presserecht. Lambert Schneider, Heidelberg. S. 41–60, hier S. 59f.

²⁴ Generell kommt es in der Boulevardpresse zur größten Verzerrung in der Darstellung der Gerichtsbarkeit und zur deutlichsten Überrepräsentation von Strafverfahren (vgl. beispielhaft die

justizorganisatorisch qualifizieren, um die rechtliche Vermitteltheit des Handelns und Unterlassens der einzelnen juristischen Organwalter nachvollziehen und im Rahmen justizieller und generell rechtlicher Eigenlogik erkennen und bewerten zu können.

Man sollte der gesamten Diskussion über das Verhältnis von „Justiz und Medien“ neuen Anschub geben, indem man die Perspektive ändert. Die dazu notwendige These wäre: Es ist nicht die Justiz, die die Freiheit der Medien beeinträchtigt, es sind vielmehr die Medien selbst, die sich ihrer Freiheit berauben. Gleichzeitig sind es nicht die Medien, die die postulierte Fairness des Verfahrens und das Funktionieren des Rechtsstaates in Gefahr bringen, es sind die Richterinnen und Richter, die diese Gefahr erzeugen. *„Die wirklich große Gefahr für den Journalismus geht von den Journalisten selbst aus“*, schrieb Heribert Prantl ganz richtig (wenngleich in einem anderen Zusammenhang)²⁵; und ebenso gilt, dass die wirklich große Gefahr für die Anerkennungswürdigkeit unserer Justiz von der Justiz selbst ausgeht.

Eine derartige Umorientierung der Diskussion könnte bei der Erfahrung ansetzen, dass sich die einzelnen gesellschaftlichen Subsysteme nicht durch „fremde“ normative Vorgaben bestimmen lassen; zwar können sich die Teilsysteme Justiz und Medien nicht nur an ihrer jeweiligen Eigenrationalität entwickeln, aber sie müssen jeweils eigene Reflexionsformen entwickeln, um mit gesellschaftlichen Kollisionen umzugehen. Systemtheoretisch gesprochen geht es also für die Justiz und ebenso für das Mediensystem darum, eigenständige Operationen und Routinen zu entwickeln, mit denen sie interne Kollisionen mit fremden Rationalitäten auflösen können. Lateur hat das beispielhaft illustriert, wenn er darauf verweist, dass das Rechtssystem bei seiner Selbstbeobachtung auch schon früher auf externe gesellschaftliche Referenzen angewiesen war, die aber ihre Haltbarkeit inzwischen eingebüßt haben (so sollte etwa bei der Bewältigung des Konflikts zwischen Öffentlichkeit

10

Untersuchung von Delitz, Jürgen (1989): Tagespresse und Justiz. Gerichtsberichterstattung als Vermittlung institutioneller Wirklichkeit. Verlag Dr. R. Krämer, Hamburg), aber in allen Zeitungen sind Strafverfahren überrepräsentiert. „Die Justiz“ besteht aber nur zu einem sehr kleinen Teil aus den Strafgerichten – andere Bereiche justizieller Bearbeitung gesellschaftlicher Konflikte kommen der Presse generell nur selten in den Horizont. Das dürfte einerseits mit dem antizipierten Publikumsinteresse zu tun haben, ist aber andererseits sicher auch die Folge mangelnder Qualifizierung im Mediensystem.

²⁵ Prantl, Heribert (2013): Die Zukunft des Qualitätsjournalismus. In: Der Standard vom 20. Juni 2013. – Hier freilich im Zusammenhang mit den möglichen Auswirkungen des Internet auf die Zeitungsbranche formuliert.

und „persönlicher Ehre“ umgestellt werden auf die Unterscheidung zwischen jenen, die in Medien durchaus freiwillig oder von Berufswegen auftreten, und anderen Betroffenen).²⁶

Auch heute noch gilt, dass der Einfluss der Medien auf das Strafverfahren wissenschaftliche *terra incognita* ist, und auch die Beteiligten können immer nur mutmaßen, welchen Einfluss die Berichterstattung auf ein anhängiges Verfahren hat. Es liegt nahe zu unterstellen, dass die Justiz in der expandierenden Mediengesellschaft an Autonomie verloren hat – aber auch dies ist eine Mutmaßung, die empirisch nicht abgesichert ist, denn wie sollen wir kompetent beurteilen, welche Formen und welches Ausmaß konkreter Einflussnahme auf Gerichtsverfahren in früheren Zeiten bestanden haben? Und wie soll sich daraus eine Vergleichsmöglichkeit ergeben? Ob die Unabhängigkeit der Justiz heute in größerer Gefahr ist als früher, lässt sich schlicht nicht sagen – aber wir können natürlich aufmerksam sein gegenüber gesellschaftlichen Verdächtigungen und Mutmaßungen, und hier können wir unschwer feststellen, dass es einen erheblichen Zweifel an der Unabhängigkeit der Justiz gibt. Die aktuellste Studie zum Thema ist sich jedenfalls einer Sache sicher: *„Das tatsächliche Ausmaß der verschiedenen Einflüsse auf die Prozessbeteiligten im Rahmen von prominenten Strafverfahren und damit die Intensität der Gefährdung des objektiven, unabhängigen Verfahrensverlaufs lässt sich auf Grundlage der derzeitigen Forschung [...] nicht ausmachen“*²⁷, schreibt Meyer. Deshalb ist auch die unentwegt – vereinzelt auch von Politikerinnen und Politikern – zur Schau gestellte justizbürokratische Sorge um die angeblich im Wanken befindliche Unabhängigkeit der Justiz nichts anderes als ein ideologisches Manöver, dem man eher den Charakter einer justizintern ausgerichteten Fürsorglichkeit als einer nachvollziehbaren sachlichen Argumentation beimessen sollte.

Unabhängig vom Wahrheitsgehalt derartiger Unterstellungen, wonach die mediale Berichterstattung die Unabhängigkeit der Justiz bedrohe, ist aus den einschlägigen Wortspenden doch abzulesen, dass es eine gewisse Sehnsucht nach einer „starken“ und deshalb auch unanfechtbaren Justiz gibt. Das beschreibt auch Klenk im *Falter*. Diese Sehnsucht liege im Trend der Zeit, in der *„der rechtsstaatliche Wert der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns nicht mehr eingemahnt [wird], [...] das Strafgesetzbuch nicht mehr als Norm verstanden [wird], das den Staat zähmt (In dubio pro reo), sondern die Paragraphen*

²⁶ Vgl. Ladeur, Karl-Heinz (2007): S. 272f.

²⁷ So mit umfänglicher vorangehender empirischer Beweisführung Meyer, Myrna (2014): S. 435.

nach bedenklicher Beweiswürdigung exzessiv nach dem Grundsatz ‚Er wird’s schon gewesen sein‘ interpretiert [werden]“²⁸. Eine derartige Weltsicht will die Justiz als gesellschaftliche und bis zum Individuellen heranreichende Disziplinierungsmacht renovieren – eine derartige Justiz setzt sich die Produktion von „Gehorsamssubjekten“²⁹ zum Ziel.

Wir sollten uns davor bewahren, die Dinge zu verharmlosen. Bei aller tagespolitisch motivierten und straftatveranlassten Rede über das Verhältnis von „Justiz und Medien“ geht es implizit immer um das Recht selbst, seinen Stellenwert in der heutigen Welt, es geht um die ans Recht herangetragenen Erwartungen, und es geht – mehr noch – immer auch um die Frage: Was ist Recht?

Die Vorstellungen einer bürgerlichen Gesellschaft, wie sie sich im Code Napoleon von 1804 über das ABGB von 1811 bis hin zum deutschen BGB von 1900 Ausdruck verschafften, sind von den Realitäten des 20. Jahrhunderts hinweggefegt worden. Gleichwohl haben die überkommenen Rechtsfiguren weiterhin Bestand – und wir alle sind nun tagtäglich der Anwendung juristischer Instrumente ausgesetzt, gegen deren soziale Tauglichkeit zur Konfliktbewältigung allenthalben Skepsis herrscht.

Ohne sich hier in Weiterungen zu ergehen, denen in diesem Rahmen leicht der pejorative Charakter praxisuntauglichen Philosophengeschwätzes angeheftet werden würde, bleibt das zentrale Problem: Wenn es denn das Ziel der Mahnenden und Warnenden ist, in und an der Justiz das Erlebnis der Gerechtigkeit möglich zu machen, und wenn uns dies Stütze unseres Vertrauens in die Justiz sein soll, dann müsste man doch fragen: Ist uns des Rechts eigene erste und unmittelbarste Leistung selber noch unmittelbar verständlich und ihrem Wert nach erlebbar? Erwächst uns selber unmittelbar aus dem Umgang und den Erlebnissen mit dem Recht der Eindruck seiner Gerechtigkeit? Und genau hier erhebt sich die Schwierigkeit des Alltags: Es zeigt sich nämlich das Problem, dass das, was wir heute am Recht und an den Gesetzen zu besitzen meinen, im Grunde überhaupt nicht mehr dasselbe ist, wie das, was das Recht eigentlich bedeuten und leisten wollte und was die bürgerliche Gesellschaft des 19. Jahrhunderts an Wirkung von ihm erfuhr. Tatsächlich besteht das Recht für die

²⁸ So zutreffend Klenk, Florian (2014): Achtung, militarisierte Zone: Gedanken zum Umgang mit dem Protest auf der Straße. In: Falter Nr. 31/2014 vom 30.7.2014. S. 5.

²⁹ Der Begriff stammt von Han, Byung-Chul (2014): Psychopolitik. Neoliberalismus und die neuen Machttechniken. Fischer, Frankfurt/Main. S. 34.

allermeisten von uns nur noch aus Klippen, die zu umschiffen jede und jeder sich bemüht, so gut es eben geht. Wenn wir aber keine gemeinsame Vorstellung mehr haben von dem, was uns das Recht ist und was es uns bedeutet, und – mehr noch – ganz offenkundig niemand mehr Interesse daran hat, dies als gesellschaftlich relevantes Thema überhaupt zu entdecken, dann ist auch ein postuliertes Vertrauen in die Justiz (verstanden als institutionalisierte Sachwalterin des Rechts) völlig imaginär – wir sind dann *ad infinitum* im Bereich tagespolitisch motivierter Nebelbildung und den sich gleichzeitig einstellenden Kollateralschäden einer unreflektierten (bewusstlosen) „Rechtsanwendung“.

Finden wir eine gemeinsame Vorstellung von Recht und Gerechtigkeit?

Es gibt darauf keine eindeutige Antwort, aber die besseren Gründe sprechen dafür anzunehmen, dass das Recht insgesamt so beweglich geworden ist, dass es seinen eigenen Bezugsrahmen immer nur provisorisch als stabil voraussetzen (oder auch nur ausgeben) kann und dass die Justiz im Übrigen die Fremdbeobachtung insbesondere durch das Mediensystem für die Zwecke der Selbstbeobachtung nutzen muss – dann wird sie zwar nicht besser, aber sie steht dann wenigstens auf der Höhe der Zeit.

13

Haltung und Engagement als individuelle Qualitäten

Solche Justiz braucht, genau wie guter, zeitgemäßer Journalismus, Engagement mit langem Atem: Nach seinen 20 Jahren vom Volontär zum Chefredakteur glaubt Florian Klenk weiterhin, dass das, was er macht, Sinn hat. *„Ich bin stolz darauf, dass man der Branche zeigen kann, dass man mit bescheidenen ökonomischen Mitteln sehr wohl guten Journalismus machen kann“*, weist er darauf hin, dass der *Falter* in den vergangenen Jahren mehr zur Erhellung der Faktenlage und zu gesellschaftlichem Diskurs in davor schwach ausgeleuchteten Territorien beigetragen hat als viele Medien mit einem Vielfachen an Redaktionsbudget. *„Das Gerede, dass Journalismus eine Geldfrage ist, halte ich für Unsinn“*, sagt Klenk. *„Er ist eine Haltungsfrage.“*³⁰

³⁰ Ebda.

Klenks Engagement in der Sache lässt ihn dranbleiben an den Skandalen und nachsehen, wo Düsternis herrscht. Es geht um die Strassers, Grassers, Rumpolds und Meischbergers – und wir wissen Bescheid. Aber wüssten wir Bescheid ohne Klenk und jene nur Handvoll hartnäckiger Kolleginnen und Kollegen in österreichischen Redaktionen, die Anerkennung verdienen? Es geht um Missstände in Österreichs Gefängnissen, bei der Polizei, im Asylwesen. Wir erinnern uns an Cheibani Wague, jenen Mann, der 2005 während eines Polizeieinsatzes im Wiener Stadtpark ums Leben kam. Ein bedauerlicher Unfall? Florian Klenk hat sich viel Recherchezeit genommen. Ein von ihm entdecktes Video eines Anrainers ließ die Arbeit von Polizei, Arzt und Sanitätern plötzlich äußerst fragwürdig, ja, eben: lebensbedrohlich erscheinen.

Klenk schreibt zudem Sozialreportagen, die dem Ideal des Genres nahekommen: im Kleinen das Große zu sehen, beobachten zu können und verschiedenen Perspektiven einzunehmen. Einige seiner Reportagen hat Klenk im Buch *„Früher war hier das Ende der Welt“*³¹ versammelt. Geschichten über Frauenhandel, Straßenstrich, menschenunwürdige Flüchtlingslager an der EU-Außengrenze; Klenk beschreibt Spielsüchtige, die beim kleinen Glücksspiel gleich gemeinsam mit ihren Familien verelenden. Das ist Journalismus, den Machthaber meist nicht mögen und *Novomatic* nie sponsert.

Diese Arbeiten stehen in der Tradition der Sozialreportage eines Max Winter, Egon Erwin Kisch, Emil Kläger oder Joseph Roth. In Gesprächen beruft sich Klenk oft auf seine journalistischen Vorbilder, er hat sie alle gelesen, zitiert gerne und hofft auf eine Renaissance der Sozialreportage. Das Wichtigste für den Nachwuchs sei, *„den Kanon journalistischer Literatur zu lesen“*³², sagt Klenk, der selbst inzwischen oft in Aus- und Weiterbildung tätig ist.

Florian Klenk hat Ausdauer bewiesen. Wer seine Karriere von frühen Stücken zu heutigen Werken, manchmal auch aus der Nähe, beobachten konnte, weiß zudem, dass er etwas weiteres Wichtiges eingebracht hat, das sich aus journalistischen Momentaufnahmen – und seien sie im Einzelfall noch so bedeutsam – nicht gleich rekonstruieren lässt: Harte Arbeit, auch an sich selbst, wie sie nur journalistische Überzeugungstäter zu leisten imstande sind.

³¹ Klenk, Florian (2011): *Früher war hier das Ende der Welt*. Reportagen. Paul Zsolnay Verlag, Wien.

³² Gespräch mit Florian Klenk am 23.7.2014.

Auch mit den Schriften von Walther Rode ist Florian Klenk vertraut, er las sie während seines Jus-Studiums. Rodes „juristisch argumentierte Wut“³³ habe ihn damals nachhaltig beeindruckt. Nicht nur deshalb glauben wir, dass auch der Namensgeber unserer Auszeichnung mit diesem Preisträger seine Freude gehabt hätte. Wir hoffen auf weitere gesellschaftspolitisch bedeutsame, journalistische Irritationen und verleihen Florian Klenk hiermit den Walther Rode-Preis 2014.

Die Laudatio wurde verfasst von Alfred J. Noll, Sonja Luef und Andy Kaltenbrunner.

³³ Ebda.